

# RS OGH 1994/7/12 4Ob59/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1994

## Norm

MuSchG 1990 §2

## Rechtssatz

Die deutsche Lehre und Rechtsprechung geht von einem relativen objektiven Neuheitsbegriff aus: Die Offenbarung mag zwar wo immer, also auch im Ausland, erfolgt sein, entscheidend ist, daß sie den einschlägigen inländischen Fachkreisen (Berufsmäßigen Mustergestaltern, daneben aber auch den Herstellern und Händlern, von denen ein Überblick über den vorbekannten Formenschatz erwarten werden darf, bekannt war oder bei zumutbarer Betrachtung bekannt sein konnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/94

Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 59/94

Veröff: SZ 67/122

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070612

## Dokumentnummer

JJR\_19940712\_OGH0002\_0040OB00059\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)